

# VEREINBARUNG

Zwischen

Verein für Heimatkunde

Und dem

**Magistrat der Stadt Königstein im Taunus**

(Vorschlag des Vereins für Heimatkunde vom 16.1.2025)

## Präambel

Die folgende Vereinbarung kommt aufgrund der gemeinsamen Sorge des Vereins für Heimatkunde e.V. Königstein und der Stadt Königstein, vertreten durch ihren Magistrat, um die Zukunft der Sammlungen des Vereins für Heimatkunde e.V. Königstein als wesentlichem Bestandteil des „Kulturellen Erbes Königstein“ zustande.

Ein Teil dieser Sammlungen, die sich im Eigentum des Vereins für Heimatkunde e.V. befinden, war seit 1968 im vom Verein für Heimatkunde e.V. Königstein geführten „Burg- und Stadtmuseum Königstein“ im Historischen Rathaus ausgestellt. Der größte Teil der Sammlungen lagert in Kisten und offen auf dem Dachboden des Historischen Rathauses und in den Unterschränken der Vitrineneinbauten des Vereins im Museum.

Die im Historischen Rathaus gelagerten Sammlungsobjekte stehen im Eigentum des Vereins.

## Vereinbarung

1.

Das Schreiben des Magistrats vom 22. Februar 2023 ist gegenstandslos.

2.

Der Verein stellt der Stadt Königstein seine Sammlung als Dauerleihgabe zur Verfügung. Das Nähere regelt der anhängende Dauerleihvertrag.

Der Stadt ist bewusst, dass innerhalb der Sammlung einzelne Exponate durch formlose schriftliche Vereinbarung dem Verein von Dritten auf Widerruf zur Verfügung gestellt worden sind und damit gerechnet werden muss, dass es zu berechtigten Rückforderungen an den Verein respektive die Stadt als Leihnehmer kommt. Der Verein ist aufgrund mangelnder Aktenführung nur im Einzelfall in der Lage, diese Exponate aktiv zu benennen.

3.

Der Verein stellt der Stadt Königstein als Grundlage für die zukünftige Erarbeitung eines städtischen Stadtmuseums-Konzeptes mit Beginn des Dauerleihvertrages Kopien des vorhandenen Papierausdrucks des mangelhaften Inventarverzeichnisses des ehemaligen Archivars Thomas Ehl und des „Eingangsbuches“ zur Verfügung.

Die Kopien werden auf Anforderung der Stadt und auf Kosten der Stadt vom Verein angefertigt.

4.

Der Verein verpflichtet sich, der Stadt bei fachlichen Fragen hinsichtlich historischer Fakten und/oder Fragen zu Sammlungsgegenständen Auskunft zu erteilen, sofern er mittels schriftlicher Dokumente oder Wissen von Zeitzeugen Auskunft erteilen kann.

5.

Die Stadt hat keinen Plan zur Inventarisierung der Sammlungsobjekte vorgelegt.

Der Verein bemüht sich um die fachgerechte Inventarisierung der Sammlungsobjekte auch während der Leihzeit durch die Stadt.

Der dafür notwendige Zugang zu den Sammlungsobjekten wird im Dauerleihvertrag geregelt.

.....

*Punkte, zu denen – Stand Februar 2025 – nach wie vor keine Einigkeit besteht, sind im obigen Text rot markiert*